

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 12. Feber 1971

14. Stück

- 46.** Bundesgesetz: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
47. Bundesgesetz: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
48. Verordnung: Änderung der Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug
49. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle
50. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zur Republik Singapur
51. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch die Vereinigten Staaten von Amerika
52. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen den Baulärm (Baulärmgesetz)
53. Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die österreichische und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke zwischen St. Margrethen und der österreichisch-deutschen Grenze bei Lochau

46. Bundesgesetz vom 14. Jänner 1971, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958 und 299/1969 wird geändert wie folgt:

§ 10 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die von der Bundesregierung über Antrag des Bundesministers für Bauten und Technik nach dem Stärkeverhältnis der parlamentarischen Fraktionen im Nationalrat (§ 13 der Geschäftsordnung des Nationalrates) und über deren Vorschlag mit der Maßgabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Fraktion zumindest ein Mitglied entfällt. Hierbei sind für die Ermittlung der auf die parlamentarischen Fraktionen entfallenden restlichen Mitgliederanzahl die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, über die Berechnung der Mandate im 2. Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.“

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1969.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Androsch	Weih		Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		

47. Bundesgesetz vom 14. Jänner 1971, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Im § 5 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1961 und 168/1962 ist als Ziffer 6 anzufügen:

„6. von den Verwertungsgesellschaften im Sinne des § 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes, BGBl. Nr. 112/1936, die an die Bezugsberechtigten für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ausgeschütteten Beträge.“

(2) Im § 5 Abs. 8 Z. 5 ist der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Artikel II

Die Anlage F zu § 7 Abs. 7 und § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 148/1966, 44/1968, 57/1969, 241/1969 und 405/1969 wird wie folgt geändert:

1. Die beiden Positionen „aus 84.63 C“ haben zu lauten:

„aus 84.63 C Andere Waren dieser Nummer,

a u s g e n o m m e n :

Getriebe, Gelenkwellen, Einzelwellen mit Gelenken, Kardangelenke, und deren Teile, soweit diese Waren im Inland nicht hergestellt werden und für diese Waren auf Grund der Anmerkung 5 zu Kapitel 84 des Zolltarifes eine Zollbegünstigung gewährt wird 6

aus 84.63 C Getriebe, Gelenkwellen, Einzelwellen mit Gelenken, Kardangelenke, und deren Teile, soweit diese Waren im Inland nicht hergestellt werden und für diese Waren auf Grund der Anmerkung 5 zu Kapitel 84 des Zolltarifes eine Zollbegünstigung gewährt wird 4“

2. Die beiden Positionen „aus 87.06“ haben zu lauten:

„aus 87.06 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03,

a u s g e n o m m e n :

Gelenkwellen und Einzelwellen mit Gelenken, sowie deren Teile, soweit diese Waren im Inland nicht hergestellt werden und die Nichterzeugung im Inland vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigt wird;

Getriebe, Ackerschleppertriebwerke, Lenkungen, auch mit Lenkhebel, Lenkrad und Signalknopf, Lenkschub- und Lenkverbindungsstangen, Kardangelenke, sowie deren Teile, soweit diese Waren im

Inland nicht hergestellt werden und die Nichterzeugung im Inland vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigt wird 6

aus 87.06 Gelenkwellen und Einzelwellen mit Gelenken, sowie deren Teile, soweit diese Waren im Inland nicht hergestellt werden und die Nichterzeugung im Inland vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigt wird;

Getriebe, Ackerschleppertriebwerke, Lenkungen, auch mit Lenkhebel, Lenkrad und Signalknopf, Lenkschub- und Lenkverbindungsstangen, Kardangelenke, sowie deren Teile, soweit diese Waren im Inland nicht hergestellt werden und die Nichterzeugung im Inland vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigt wird 4“.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1971 bewirkt werden.

(2) Die Bestimmungen des Art. II sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Jänner 1971 liegt.

(3) Die Bestimmungen des Art. II sind auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1971 bewirkt werden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

48. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 27. Jänner 1971, mit der die Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug geändert wird

Auf Grund der §§ 54, 58 Abs. 1 und 59 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, in

der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Sprengelverordnung für den Jugendstrafvollzug, BGBl. Nr. 93/1970, hat zu lauten:

„Sonderanstalt für den Strafvollzug an Jugendlichen

§ 2. Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, sind an männlichen Jugendlichen in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf zu vollziehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1971 in Kraft.

Broda

49. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Feber 1971, mit der die Verordnung vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle geändert wird

Auf Grund des § 8 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle, in der Fassung der Verordnungen vom 27. Juli 1963, BGBl. Nr. 201, vom 9. Jänner 1967, BGBl. Nr. 29, und vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 390, wird geändert wie folgt:

§ 2 erster Satz hat zu lauten: „Der Beitrag gemäß § 1 ist an den Milchwirtschaftsfonds (in den folgenden Bestimmungen als ‚Fonds‘ bezeichnet) zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0'02.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1971 in Kraft.

Weibs

50. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Jänner 1971 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zur Republik Singapur

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

In der Republik Singapur genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Singapur.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik Singapur haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Staribacher

51. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Jänner 1971 betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch die Vereinigten Staaten von Amerika

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben die Vereinigten Staaten von Amerika mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1971 den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 359/1970) auf alle Gebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind, ausgedehnt.

Kreisky

52. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. Jänner 1971 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen den Baulärm (Baulärmgesetz)

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 6. Oktober 1970, K II-1/70-17, zusammengefaßt hat:

„Die Erlassung von Gesetzen zur Verhinderung eines die öffentliche Ordnung störenden Baustellenlärms fällt, soweit es sich um Bauführungen handelt, die von den Bauordnungen erfaßt werden, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.“

Kreisky

53. Vereinbarung

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die österreichische und die schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke zwischen St. Margrethen und der österreichisch-deutschen Grenze bei Lochau

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt *) wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Die österreichische und die schweizerische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke zwischen St. Margrethen und der österreichisch-deutschen Grenze bei Lochau durchgeführt.

(2) Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen, welche die österreichisch-schweizerische Zollgrenze überschreiten, ferner auf das Handgepäck und, soweit es praktisch durchführbar ist, auch auf die mitgeführten Tiere, das aufgegebene Reisegepäck und das Eil- und Expreßgut, es sei denn, sie unterliegen der tierärztlichen Grenzkontrolle oder der phytosanitären Beschau.

Artikel 2

(1) Die Züge, in denen die Grenzabfertigung während der Fahrt stattfindet, bilden auf dem in Österreich gelegenen Teil der Strecke die Zone für die schweizerischen Bediensteten, auf dem in der Schweiz gelegenen Teil der Strecke die Zone für die österreichischen Bediensteten.

(2) In Österreich oder in der Schweiz festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen von den österreichischen und den schweizerischen Bediensteten auf der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Strecke ohne unnötigen Aufschub mit einem der näch-

sten Züge in den Nachbarstaat zurückgebracht werden.

(3) Die schweizerischen Bediensteten haben in Bregenz das Recht, im Zug festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den dafür zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten. Für die Dauer der dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Bereich jeweils Zone.

Artikel 3

Die für die Durchführung der österreichischen Grenzabfertigung auf schweizerischem Gebiet vorgesehene Zone ist der Gemeinde Höchst, die für die Durchführung der schweizerischen Grenzabfertigung auf österreichischem Gebiet vorgesehenen Zonen sind der Gemeinde St. Margrethen zugeordnet.

Artikel 4

Bei welchen Reisezügen die in Artikel 1 Absatz 1 geforderten Voraussetzungen vorliegen, stellen die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg und die Zollkreisdirektion Chur im Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Sicherheitsbehörden und den schweizerischen Polizeibehörden sowie den betroffenen Eisenbahnverwaltungen fest.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern, am 2. Dezember 1970, in zweifacher Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Bielka m. p.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Graber m. p.

*) Siehe BGBl. Nr. 10/1965

Die vorstehende Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 5 Abs. 1 am 2. März 1971 in Kraft.

Kreisky